

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 5 (1889)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und zwar arbeiten beide Seiten gleichzeitig; auch können ohne Aenderung an der Maschine engere und weitere Rohre bearbeitet werden, was namentlich bei kleinen Aufträgen verschiedener Rohrdimensionen sehr bequem ist.

Die Maschine kann von Hand getrieben werden, wobei die Durchschnittsleistung 200—220 Meter beträgt, oder mit Niemenbetrieb, wobei die mittlere Leistung mindestens 250 Meter resp. 250 Rohre beträgt.

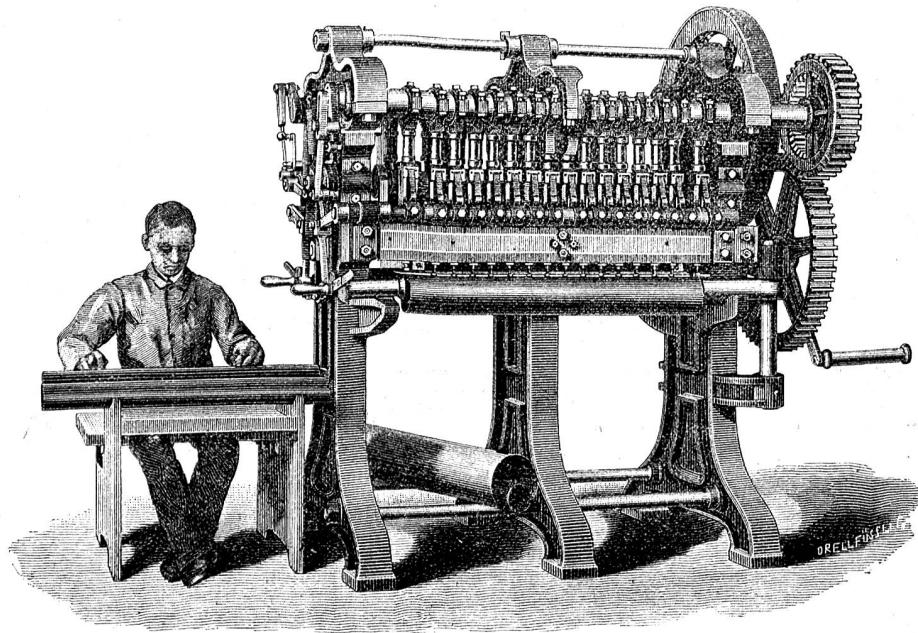
Beim Niemenbetrieb wird der Niemen auf das Schwungrad gelegt, dasselbe ist 100 mm breit, hat 880 mm Durchmesser und soll per Minute 70 Touren machen.

Außer dem Radtreiber sind für den vollen Betrieb der Maschine an der Loch- und Nietwelle je ein junger Bursche und ein bis zwei Knaben oder Mädchen zum Einsticken der Nieten erforderlich, oder es können auch alle diese Arbeiten durch eine einzelne Person ausgeführt werden, wobei natürlich die Leistung geringer wird.

zweckmäßig, ein Deckenvorgelege mit Voll- und Leerscheibe in Anwendung zu bringen.

Bei der Konstruktion der Maschine sind alle Anforderungen berücksichtigt, welche an dieselbe gestellt werden können. Namentlich die selbstthätige Aus- und Einfehrung der Stempel, sowie die Einrichtung, daß mittelst Zuführung der Nieten von unten (die Köpfe nach oben gerichtet) eine solide und zugleich schöne Vernietung erfolgt. Diese Maschine läßt sich auch für Rohre von zwei Meter Länge einrichten, ebenso für zweimal bis dreifach engere Nietung und zwar ohne wesentliche Breiserhöhung. Ferner eignet sich diese Konstruktion auch zum Löchen und Nieten von glatten Blechen oder zum Aufnieten von Schienen oder Winkelisen etc., sowie zum Warmnieten größerer Arbeiten; jedoch ist es dann vortheilhafter, die Loch- und Nietmaschine separat in Anwendung zu bringen.

Da diese Maschine sehr solid und aus bestem Material



Der Arbeitslohn, um ein Rohr von 1 Meter Länge zu lochen und zu nieten, kommt inkl. Radtreiber in keinem Falle höher als 1 Ct. zu stehen, weshalb die Besitzer dieser Maschine keine Konkurrenz zu befürchten haben. Die Amortisierung der Maschine erfolgt in kurzer Zeit:

1. Durch die billige Herstellung der Rohre, die sich zugleich durch solide sehr schöne Nietung auszeichnen.
2. Weil durch diese Maschine jede Konkurrenz mit bisheriger Herstellungsweise vollständig ausgeschlossen ist; es kann somit ein viel größerer Umsatz und deshalb ein billigerer Einkauf des Bleches erzielt werden.
3. Weil sowohl der Fabrikant der Rohre, als auch die Handlungen keine so großen Lagerräume bedürfen, indem in kürzester Frist die größten Aufträge ausgeführt werden können und der Käufer mit guter, frischer und auffälliger Ware bedient wird. Der Preis der Maschine, inkl. Verpackung, beträgt franko Bahnhof St. Gallen Fr. 5300, zahlbar $\frac{1}{3}$ bei der Bestellung, $\frac{1}{3}$ zur Ablieferung und das letzte $\frac{1}{3}$ drei Monate später.

Wenn die Maschine auch für Rohre von 79—90 mm Weite verwendet werden soll, so werden die beiden Wellen samt Zubehör mit Fr. 200 extra berechnet.

Wenn die Maschine mit Niemen betrieben wird und gleichzeitig mit andern Maschinen arbeiten soll, so ist es

gebaut ist, so ist auch die Abnutzung außerordentlich gering.

Die Montirung nebst Anleitung der Arbeiter etc. erfordert 5 bis 6 Tage und werden diese Kosten zum Selbstkostenpreise berechnet, eventuell zum Voraus bestimmt.

Für die Schweiz sind bereits 2 solcher Maschinen geliefert.

Der Erfinder beabsichtigt, die Patente an eine größere, leistungsfähige Fabrik zu verkaufen, da sich deren Konstruktion auch für alle andern Loch- und Nietarbeiten sehr vortheilhaft verwenden läßt.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Protokoll der Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins. (Schluß.) Betreffend schweizerische Gewerbeversammlung sind den Sektionen folgende Anträge des Referenten, Sekretär Werner Krebs, vorher gedruckt ausgetheilt worden:

Die Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins (vom 16. Juni 1889 in Zürich), in Erwägung: 1) daß die heutigen gewerblichen Zustände dringlich einer gründlichen Reform bedürfen, welche insbesondere mittelst einer schweizerischen Gewerbeordnung erzielt werden könnte; 2) daß zu diesem Zwecke die partielle Revision der Bundesverfassung als notwendig erachtet werden muß; 3) daß die h. Bundesbehörden selbst eine Verfassungsrevision befürworten, um mittelst derselben die Anhandnahme der dringlichsten sozialen Fragen zu ermöglichen — wünscht, daß in das Bundesverfassungsrevisionsprogramm der Erlass einer schweizerischen Gewerbe-

Ordnung aufgenommen werde. In diesem Gegeze sollten folgende Grundsätze Beachtung finden:

1. Die Angehörigen des Gewerbestandes sind in Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber und Arbeiter einzutheilen, welche unter Aufsicht des Staates die nötigen Bestimmungen betreffend ihre Organisation aufzustellen und über gemeinsame Interessenfragen gemeinschaftlich berathen. Von der Wiedereinführung unzeitgemäßer Zunftformen ist abzusehen. Den Berufsgenossenschaften sind korporative Rechte (Vertretung der gemeinsamen Interessen vor Gericht, Einführung von Gewerbegeichten und Einigungsämtern, Bestimmungen betreffend die Dauer der Lehrzeit, Normalzahl der Lehrlinge u. s. w.) einzuräumen. Vereinbarungen, welchen die Mehrheit der Arbeitgeber wie der Arbeiter einer Genossenschaft zu stimmen, sind für die Fachgenossen im betreffenden Genossenschaftsbereich verbindlich und genügen des gesetzlichen Schutzes.

2. Die Anlage und der selbstständige Betrieb gewisser Gewerbe, zu deren richtiger Ausübung es erhöhter Fachkenntnisse des Unternehmers bedarf, durch deren Mangel Leben, Gesundheit, gute Sitten und Eigentum der Mitmenschen gefährdet werden können, sind von einer besondern Konzession abhängig zu machen.

3. Der Haushandel und der Detailverkehr der Handelsreisenden mit Privaten sind im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den Grundsätzen der Einheit und Freizügigkeit zu regeln und zu besteuern. Der Haushandel mit Waaren, deren Natur den Betrug oder die Uebervortheilung des Käufers erleichtert oder sittliche Gefahren in sich schlägt (z. B. mit Uhren, Gold- und Silberwaaren, Arzneien und Geheimmitteln, chemischen Produkten, explosiven Stoffen, Prämienlosen, Lieferungsverkehren mit Lotteriegewinnen oder Prämien u. c.) ist zu verbieten oder an geeignete Beschränkungen zu knüpfen.

4. Für die Beschäftigung von Frauenspersonen oder von jugendlichen Arbeitern sind Schutzmaßregeln zur Verhütung von Ueberanstrengung oder Gefährdung der Gesundheit und Sittlichkeit zu treffen. Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, alle zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit gegen Verlebungen dienlichen Mittel anzuwenden. Die gewerbliche Arbeit an Sonntagen ist zu untersagen, soweit nicht die Natur der Gewerbe solche gebietet oder Ausnahmsfälle als zulässig erscheinen läßt.

5. Staat und Gemeinden haben allen bei den Gewerben (im weitesten Sinne) Beteiligten (Geschäftsinhaber, Angestellte, Arbeiter, Hülfsarbeiter, Lehrlinge) geeignete, möglichst billige und zuverlässige Gelegenheit zu bieten, sich gegen Unfall, Krankheit und Invalidität zu versichern. In der Verwaltung solcher Versicherungskassen sind die Berufs-Genossenschaften möglichst zur Mitwirkung herbeiziehen.

Referent begründet dieselben kurz, unter Hinweisung auf eine von ihm verfaßte und gedruckt ausgeholte Broschüre, betitelt: "Grundsäfte und Zielpunkte einer schweizerischen Gewerbeordnung." Er wünscht insbesondere, daß der schweizerische Gewerbeverein seine Vorschläge in dieser Frage einmal zu Händen der h. Bundesbehörden bestimmt formuliren möchte, namentlich angeichts der immer mehr in Vordergrund tretenden Bundesverfassungsbewilligung und der anderseits verlangten Erweiterung des eidg. Fabrikgesetzes auf alle Gewerbe.

Herr Präsident hält in Anbetracht der vorgerückten Zeit eine Diskussion über die Anträge nicht für möglich; dieselben könnten den Sektionen zur Begutachtung überwiesen werden. Er fragt den Vertreter des Industriedepartements an, ob mit einer Verschiebung Gefahr im Verzuge sei. Herr Dr. Kaufmann erklärt hierauf, es sei wünschbar, daß in dieser Frage die heutige Delegirtenversammlung Stellung nehme. Das Departement habe gegen das vom Referenten aufgestellte Programm nichts einzuwenden und werde das-selbe vorläufig in Berücksichtigung ziehen.

Der von Herrn Büchler Namens des Gewerbevereins Bern gestellte Zusahantrag zu Art. 4, lautend: "Die Aufstellung und Ueberwachung der diesbezüglichen Bestimmungen hat nicht durch den Bund, sondern durch die Berufsgenossenschaften und unter Beobachtung möglichster Schonung für das Kleingewerbe zu geschehen" wird auf bezügliche Einwände des Herrn Dr. Kaufmann wieder fallen gelassen, dagegen folgender Antrag des Herrn Schlossermeister Göttisheim von Basel, in Verbindung mit den Anträgen des Referenten, angenommen:

Die Delegirtenversammlung des schweiz. Gewerbevereins erklärt sich mit einer partiellen Revision der Bundesverfassung einverstanden in dem Sinne, daß die h. Bundesbehörden selbst dieselbe vornehmen, um die Anhandnahme der dringlichsten sozialen Fragen zu ermöglichen. Der Zentralvorstand des schweiz. Gewerbevereins wird beauftragt, nach Einholung allfälliger Wünsch der Mitglieder den Entwurf einer schweiz. Gewerbeordnung in den Hauptzügen auszuarbeiten und denselben den Sektionen zur Begutachtung vorzulegen."

Das eventuell in Aussicht genommene Traktandum betreffend

Patenttaxen der Handelsreisenden wird wegen vorgerückter Zeit verschoben.

6. Gewerbliche Musterlager. Herr Ringger-Perré beträgt im Namen des Handwerkervereins St. Gallen dessen Antrag, es habe der schweizerische Gewerbeverein beim Bunde eine systematische finanzielle Unterstützung von öffentlichen Absatzvermittlungsinstituten für das Kleingewerbe zu befürworten.

Herr Grossrat A. Huber von Basel hält eine Subvention losaler Gewerbehallen durch den Bund nicht für gerechtfertigt, solche dienen nur einzelnen Gewerben; unter der Errichtung von Verkaufsstellen in größeren Städten leide ferner das ländliche Gewerbe, wie Altendorf in seinem schriftlichen Bericht richtig bemerke; außer dieser Sektion habe nur noch Arau sich über den Antrag des Handwerkervereins St. Gallen geäußert durch folgenden Gegen-
Antrag, den Herr Huber zur Annahme empfiehlt:

"Es sei dem Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins der ausdrückliche Wunsch auszupreden, daß der schweizerische Gewerbeverein die Errichtung ständiger Verkaufsstellen nicht an die Hand nehme, dieselben nicht zu subventioniren und für dieselben keine Bundesunterstützung verlangen möge."

Herr Siebenmann, Kreiskommandant von Arau, empfiehlt Namens dieser Sektion ihren Antrag ebenfalls.

Herr Voos-Zehrr widerlegt die Ansichten des Herrn Huber und betont den Nutzen der Gewerbehallen und Musterlager; ebenso gut wie temporäre dürften auch ständige Ausstellungen vom Bunde unterstellt werden.

Nachdem Herr Präsident die in den Kreisschreiben Nr. 80 und 101 enthaltene Ansicht des Zentralvorstandes in Erinnerung gebracht, wonach derselbe seine Mitwirkung zur Erlangung einer Subvention zusagt, sobald ein genauer Plan einer Sektion, der Gewähr für richtige Durchführung bietet, vorliege, erläutern die Delegirten des Handwerker-Vereins St. Gallen, ihren Antrag zu Gunsten des Antrages des Zentralvorstandes zurückziehen zu wollen.

Herr Haller schließt sich Namens der Sektion Burgdorf dem Antrag Arau an, befürwortet dagegen die Errichtung eines zentralen schweizerischen Musterlagers in Anlehnung an das eidgenössische Patentamt in Bern, und beantragt, der Zentralvorstand sei zu beauftragen, über diese Frage Bericht und Antrag zu bringen.

Herr Präsident hält eine Diskussion über diesen neuen Antrag für heute nicht angezeigt und lädt die Sektion Burgdorf ein, denselben in schriftlicher Begründung dem Zentralvorstand einzurichten.

Die Herren Pfister von Niesbach und Böckli von St. Gallen unterstützen den Antrag des Zentralvorstandes. Herr Linde von Zürich möchte die Begriffe "Musterlager" und "Verkaufsstellen" streng unterschieden wissen und betrachtet erstere als die bessern Förderungsmittel des Kleingewerbes. In ähnlichem Sinne spricht sich Herr Nationalrat v. Steiger von Bern aus. Er beantragt, es sei der Zentralvorstand zu beauftragen, künftig nur die Musterlager im Auge zu behalten und die Errichtung solcher Anstalten zu prüfen. Nachdem sich über den Werth der beiden Institutionen für das Kleingewerbe eine längere Diskussion entsponnen, stellt Herr Koller die Ordnungsmotion, es sei heute keine Abstimmung über diese Frage vorzunehmen, dieselbe vielmehr dem Zentralvorstande zur weiteren Prüfung zu überweisen. Diese Ordnungsmotion wird mit 70 Stimmen angenommen.

Herr Dr. Kaufmann, vom Präsidium dazu eingeladen, gab inzwischen die Erklärung ab, daß der Bund jedenfalls so lange nicht auf eine Bundessubvention eintreten könne, als die Handwerker selbst über den Nutzen solcher Anstalten nicht einig seien. Der gute Wille des Bundes zur Unterstützung und Förderung des Gewerbes sei stets vorhanden gewesen.

7. Ort der nächsten Delegirtenversammlung. Der Präsident des Handwerkervereins Altendorf, Herr Franz Gamma, empfiehlt in warmen Worten, durch Wahl dieser Ortschaft die gewerblichen Bestrebungen im Kanton Uri unterstützen und damit seiner Sektion einen großen Dienst leisten zu wollen. Ein herzlicher Empfang durch die Mitglieder und die ganze Bevölkerung sei gesichert. Altendorf wird einstimmig gewählt und dieser Beschluß von Herrn Gamma bestens verdankt.

8. Der Antrag des Zentralvorstandes zur Motion Eichhorn in lebenslanger Delegirtenversammlung wird ohne Diskussion einstimmig angenommen. Er lautet: "Der Zentralvorstand wird beauftragt, die Fachvereine der Arbeitgeber zu unterstützen. Die kantonalen Gewerbevereine, sowie die Gewerbevereine größerer Städte sind aufzufordern, bestehende Fachvereine der Arbeitgeber nach Kräften zu fördern und sie zum Antritt an die kantonalen oder an den schweizerischen Gewerbeverein einzuladen."

9. Betreffend das eidgen. Betriebs- und Konkurs-Gesetz stellt der leitende Ausschuss folgenden Antrag:

"Der schweizerische Gewerbeverein, indem er das eidgenössische Betriebs- und Konkursgesetz als im Interesse des gesamten schweizerischen Gewerbestandes liegend erachtet, empfiehlt seinen

Sektionen und übrigen gewerblichen Vereinen, im Falle einer eidgenössischen Referendum-Abstimmung für dessen Annahme nach besten Kräften zu wirken."

Der bestellte Referent, Herr Dr. Lucius von Salis, glaubt in Anbetracht der vorgerückten Zeit auf ein Referat verzichten zu müssen, und hält eine Abstimmung über den Antrag ohne vorherige Prüfung und Diskussion für unthunlich. Herr Schäffler von Romanshorn hält eine Stellungnahme des Vereins zum Gesetz überhaupt nicht für angezeigt. Anderseits empfehlen die Herren Dechslin von Schaffhausen, Huber von Basel, Drexler von Luzern und Berthold von Thalweil eine Kundgebung im Sinne des vorliegenden Antrages, da der Nutzen des Gesetzes für den Gewerbestand zur Genüge bekannt sei. Der Antrag wird angenommen.

Der Zentralvorstand erklärt sich bereit, den Sektionen wünschendenfalls Referenten über das Betreibungs- und Konkurrenzgesetz zur Verfügung zu stellen. Herr Nationalrat v. Steiger empfiehlt, daß solche Referenten möglichst der betreffenden Landesgegengenommen werden möchten.

Schluß der Verhandlungen punkt 1 Uhr.

Verschiedenes.

Toggenburger Gewerbeverein. Die Gründung eines toggenburgischen Gewerbevereins ist beschlossene That. Eine Versammlung am letzten Sonntag in Uzwil hat einen provisorischen Statutenentwurf genehmigt und gaben sich die Theilnehmer an der Zusammenkunft das Versprechen, in den einzelnen Vereinen für die Sache warm einzustehen, so daß in naher Zeit eine Einladung an sämtliche Toggenburger Handwerker und Gewerbetreibende zu einer konstituierenden Versammlung ergehen wird.

Schweizer. Ausstellungsgegenstände in Paris. Herr Jb. Keller, Möbelschreiner und Bildhauer in Oberaach (Thurgau) teilt uns mit, daß er in Paris nicht, wie von einigen Blättern gemeldet wurde, einen Sekretär, sondern einen Brunkschrank (aus Ebenholz nebst noch 28 weiteren Holzsorten gefertigt, welch' letztere hauptsächlich die gezeichneten Intarsien-Füllungen in sich schließen) im Werthe von circa Fr. 16,000. — ausgestellt habe.

Neuer Vorhang-Galleriehalter. Dieser Tage ist jedermann Gelegenheit geboten, im St. Galler Gewerbemuseum einen patentirten Vorhang-Galleriehalter zu besichtigen, welcher viele Besucher interessiren dürfte. Gefällige Mittheilungen des Erfinders, Herrn Dechslin-Büchler in St. Gallen benützend, soll nachstehende kurze Beschreibung zur bessern Orientierung dienen.

Die Erfindung bezweckt einentheils, Vorhanggallerien zu befestigen, ohne wie bis anhin Nägel oder Schrauben in die Wände treiben zu müssen; dies wird gewiß jedem Herrn willkommen sein, da oft kostbare Tapeten, Täfer oder Wandverputz &c. bei der bisherigen Befestigungsart verborben würden, namentlich wenn die Nägel auf Steine stießen. Anderntheils soll die gleiche Vorrichtung mit kleiner Abänderung auch zu Zimmertrennungen mittelst Vorhängen &c. dienen, die sich rasch und sicher erstellen und wieder entfernen lassen.

Die höchst einfache und sichere Befestigung der Gallerien erreicht Herr Dechslin, indem er an diesen innen — je links und rechts, Winkeleisen anbringt, die in Hülsen endigen, welche oben geschlossen und unten offen sind. In diese Hülsen kommen, der Höhe des Zimmers entsprechend, Rundstäbe, die am unteren Ende mit Gewinde versehen sind, welche wieder in Füße, ebenfalls mit Gewinde versehen, passen. Durch Drehen an den Rundstäben lassen sich nun diese aufwärts bewegen und indem sie die Gallerie vermittelt der Hülsen heben, pressen sie sich fest an die Decke. Um diese nicht zu beschädigen, sind an den Hülsen oben Kautschukstäbchen angebracht.

Will man die Gallerie wieder beseitigen, so braucht man nur entgegengesetzt zu drehen.

Submissions-Anzeiger.

Maler- und Schreiner-Arbeiten. Für das eidgen. Physikgebäude in Zürich werden zur Konkurrenz ausgeschrieben:

1. die Malerarbeiten und
2. die Mobiliar-Einrichtung der meteorologischen Zentralanstalt und der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Zeichnungen, Voranschläge und Bedingungen sind im Bureau der Bauleitung in Zürich (Polytechnikum 18b) zur Einsicht aufgelegt. Eingaben sind mit der Aufschrift: „Angebot für Physikbaute in Zürich“ franko einzureichen an d. Direktion d. eidg. Bauten in Bern bis 30. Juni.

Bauarbeiten in Tärrach bei Rüti (Zürich). Am Spritzenhaus in Tärrach soll ein Umbau, dienend als Arrestlokal, erstellt werden und wird hiemit die erforderliche Arbeit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben. Der Plan, sowie die Bauvorschriften liegen auf der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht offen. Eingaben sind mit der Aufschrift „Arrestbaute“ an Herrn Präsident Hochstetter einzureichen bis 10. Juli.

Lieferung von Gasröhren. Die Lieferung von circa 190 Meter Gasröhren $1\frac{1}{2}$ “ Lichtheite, für Brunnenleitung, wird zur Konkurrenz ausgeschrieben. Bezugliche Oefferten nimmt entgegen die Schulgutsverwaltung Langenhard bei Wyton (Töththal).

Kirchenbestuhlung Winterthur. Auf die Empore in der kath. Kirche in Winterthur soll eine neue Bestuhlung erstellt werden, nach einem in der Kirche sich befindlichen Musterstuhl. Plan und die näheren Vorschriften können bei Herrn M. Bifle, obere Marktgasse, eingesehen werden, bei welchem auch die Eingaben unter der Aufschrift „Kirchenbestuhlung für die kath. Kirche“ einzureichen sind bis 29. Juni.

Schreinerarbeit in Einsiedeln. Für das neue Schulhaus in Einsiedeln sind 3 eichene Haustüren bis Spätherbst zu liefern. Zeichnungen sind einzusehen bei dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Werner Kälin, und Oefferten sind an eben denselben einzureichen bis 7. Juli.

Bahnhof-Erweiterung in Buchs. Für Erweiterung des Aufnahmegebäudes in Buchs werden nachstehende Arbeiten in freier Bewerbung vergeben:

Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Gypser-Arbeiten	Fr. 23,850
Zimmermanns- und Schreiner-Arbeiten	" 12,700
Glas- und Flaschner-Arbeiten	" 1,650

Fr. 38,200

Pläne, Voranschläge und Bedingnisse können bis 2. Juli beim Bahningenieur in St. Gallen eingesehen werden, bei welchem auch die Oefferten einzureichen sind bis Abends den 3. Juli.

Neues Spritzenhaus in Altnau (Thurgau). Die Gemeinde Altnau beabsichtigt, die Errichtung eines neuen Spritzenhauses im Amtsdorf zu vergeben. Voranschlag für den ganzen Bau Fr. 3400. Plan und Bedingungen liegen bis 1. Juli zur Einsicht offen und bezügliche Oefferten sind dem Gemeindeamtmann Altnau einzureichen bis 3. Juli.

Lieferung von Schulbänken. 17 neue Schulbänke in 2 verschiedenen Größen, nach vorhandener Musterbank, für die Schule Ermatingen. Der Beschrieb ist einzusehen bei Herrn Schulpfleger Biel daselbst, welcher auch die verschloßenen Uebernahmsofferten entgegennimmt bis 7. Juli.

— Die Schulgemeinde Buch (Thurgau) eröffnet Konkurrenz über Errichtung von 9 neuen Schulbänken nach vorhandener Musterbank. Uebernahmsofferten sind an Herrn Schulpfleger Harder in Buch einzureichen bis 1. Juli.

— Für die Oberchule Eschenz soll eine neue Bestuhlung nach neuem System erstellt werden. Bewerber für diese Arbeit mögen ihre Oefferten schriftlich unter Angabe des Systems an die Schulpflegeschaft Eschenz einreichen bis 30. Juni.

Neubau des Altenkrankenhauses Bern. Folgende Bauarbeiten werden hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben:

- 1) Die Erd-, Maurer- und Steinhauerarbeiten des Pfänderhauses.
- 2) Die Gypser- und Malerarbeiten des Kurhauses und der Klinik.
- 3) Die Entwässerungsanlagen (Kanalisation).

Die Pläne, das allgemeine Pflichtenheft und die Vertragskonzepte können vom 24. Juni an auf dem Bureau der Bauleitung eingesehen und die Preissäulen daselbst erhoben werden.

Die Angebote sind verliegt und franko dem Präsidenten der Baukommission, Herrn Direktor A. Rothenbach, in Bern einzureichen bis Abends 3. Juli.

Die Zimmerarbeit für einen Villabau am Rosenberg in St. Gallen ist in Amtsdorf zu vergeben.

Oefferten sind einzureichen bis 3. Juli an

C. Weigle, Architekt, Rosenbergstrasse, St. Gallen.

Zementarbeiten. Die Gemeinde Sis (Doml.) eröffnet hiermit über Errichtung von zwei Zementbrunnen freie Konkurrenz, mit einem Anmeldesterminal von 8 Tagen.

Pläne und Bauvorschriften können beim Gemeindeamt eingesehen werden.